

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 25.07.2025	Status öffentlich - Kenntnisnahme
----------------------------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------------

**Vorlage zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.07.2025
- Vermeidung von verfrühten Baumfällungen**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
---------------------------------	--

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Entfällt, da Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Im Zuge von Bauvorhaben werden Befreiungen von den Verboten der Baumschutzverordnung (BSchV) erteilt, wenn ein Grundstück ohne Fällung von Bäumen nicht bebaut werden könnte und das Bauvorhaben zulässig ist (somit also ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht). Diese Befreiung wird in der Regel im jeweiligen Genehmigungsbescheid (z.B. Baugenehmigung) ausgesprochen. Wenn das Bauvorhaben verfahrensfrei ist, wird die Befreiung mit isoliertem Bescheid nach der BSchV erlassen.

Anzahl Baumfällungen	2021	2022	2023	2024
<i>Baugenehmigung</i>	194	134	92	61
<i>BSchV-Bescheid</i>	27	28	20	39

Der Verwaltung ist bewusst, dass es in Einzelfällen dazu kommen kann, dass nach erteilter Genehmigung von der Befreiung für die Baumfällung(en) Gebrauch gemacht wird und die anschließende Durchführung des Bauvorhabens selbst sich verzögert, oder sie im schlimmsten Fall sogar ausbleibt.

Aus Sicht der Verwaltung lassen sich diese Einzelfälle nicht effektiv verhindern. Baumfällungen sind im Zuge der Baufeldfreimachung normalerweise die ersten Maßnahmen bei Baubeginn. Es gibt grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, ein begonnenes Bauvorhaben in einer bestimmten Frist oder überhaupt umzusetzen.

Einen gegenteiligen Effekt bewirkt sogar die artenschutzrechtliche Bestimmung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz mit dem jahreszeitlichen Schnitt- und Fällverbot vom 1. März bis 30. September. Viele Bauherren drängen aus nachvollziehbaren Gründen darauf, die notwendigen Fällungen für Bauvorhaben, mit welchen im Sommerhalbjahr begonnen werden soll, bis spätestens Ende Februar durchführen zu können. Dies wird, soweit das Vorhaben absehbar genehmigungsfähig ist, in aller Regel auch ermöglicht.

Der Verwaltung sind, auch im Zuge der regelmäßigen Kontrolle von Ersatzpflanzungen für Bauvorhaben, keine nennenswerten und über Einzelfälle hinausgehende Probleme dahingehend bekannt geworden, dass zwischen Fällung, Bauausführung und Ersatzpflanzung zu große und vermeidbare zeitliche Abstände liegen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Prüfung der Klimarelevanz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung: nur Bericht				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 21.07.2025

gez. Kreitinger

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz
Schmid, Markus

Telefon:
(0911) 974 - 1490

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden: